

Satzung

Des Radsportvereins RV Falke Donnersberg e.V. Göllheim 1997

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen Radsportverein Falke Donnersberg e.V. Göllheim 1997. Er ist Mitglied der zuständigen Fachverbände und hat seinen Sitz in Göllheim. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung des Radsports, sowie die Pflege von Brauchtum und Tradition. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Wettkampf-, Übung- und Kursbetriebes für alle Bereiche. Die Erstellung sowie die Instandsetzung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger Gegenstände.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze, Regeln und Aufgaben des Radsportvereins Falke Donnersberg e.V. Göllheim 1997 und seiner zuständigen Fachverbände zu fördern und zu unterstützen.

Wer Mitglied werden möchte hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung und bleibt wirksam sofern der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Antragseingang widerspricht.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss §6, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

§5 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung festgelegt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Umlagekosten können bis zu einer Höhe von einem Jahresbeitrag erhoben werden. Der Vorstand kann in begründenden Fällen Beiträge- Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins und seinen zuständigen Fachverbände oder Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführendem Vorstand §28BGB folgende Maßregelungen ausgesprochen werden:

- a) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am sportlich und sonstigen Veranstaltungen des Vereins
- b) Geldstrafen können bis zu einen Jahresbeitrag erhoben werden
- c) Verweis (2 Verweise ist ein Ausschluss vom Verein)
- d) Ausschluss

Ausgeschlossen wird, wer dem Verein einen Schaden zufügt oder wer in Ausübung einer Tätigkeit für oder in dem Verein oder auf dessen Gelände ein Strafgesetz verletzt.

§7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme §3 und gegen die Straf- und Ordnungsmaßnahmen §6 kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung der Vereinsorgane.

Vereinsorgane sind:

Geschäftsführender Vorstand §28BGB

Gesamtvorstand

Mitgliederversammlung

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich und mit Aushang. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von drei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich und mit Aushang einzuberufen, wenn es:

- (1) Der Vorstand beschließt.
- (2) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:

Bericht des Vorstandes

Bericht der Kasse

Bericht der Kassenprüfer

Entlastung des Vorstandes

Wahlen soweit diese erforderlich sind

Festsetzung der Inhalte der Beitragsordnung §4 soweit diese erforderlich sind

Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1 Vorsitzenden schriftlich ein zu reichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an bei Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Als Vorstandmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1 Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet. Zur Änderung der Satzung, außer §2 Zweck, ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Änderungen zu §2 Zweck bedarf der Einstimmigkeit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden

Dem 2. Vorsitzenden

Den/ Der Kassierer/ in

Dem/ Der Schriftführer/ in

Mindestens drei Beisitzenden/ innen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt .Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt, aber nicht länger als 6 Monate. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§10 Gesetzliche Vertretung:

Vorstand im Sinne des § 26BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§11 Protokollieren der Beschlüsse:

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§13 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

1, der Vorstand beschließt

2, von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte anwesend, ist eine zweite Sitzung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens zwei Liquidatoren des Vereins, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umsetzen, ausgenommen sind Sach- und ideelle Werte welche die Gemeinde erhalten sollte z.B. Standarten, Fahnenbänder, Uhrkunden und ähnliche Gegenstände.

Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes §2 verbleibende Vermögen ist den gemeinnützigen Zwecken der Gemeinde Göllheim zu übergeben.

§14 Inkrafttreten der Satzung:

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.02.2013 beschlossen.

Unterzeichnet von:

- 1. Vorsitzender: Klaus Fischer
-
- Schriftführer : Vincent Hoppe
-
- Kassenwart: Myrna Hecht
-
- Beisitzer: Karl Radetz
-
- Beisitzer: Rolf Wittner